CASTON

www.caston.info
Die Datenbank im Internet.

Compact

Unternehmensnachfolge

- No. 185 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Die Erbfolge, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, gibt nur Grundmodelle vor, die für den Einzelfall vielfach nicht passen. Das Gesetz erlaubt aber zahlreiche Abwandlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, die der Erblasser nutzen muß, um das für seine Situation wirklich geeignete Ergebnis zu erreichen.
Im Normalfall wird sein Ziel immer sein, das Unternehmen auch in der folgenden Generation steuerungsfähig zu halten und von nichtunternehmerischen finanziellen Ansprüchen zu entlasten. Bei der Gestaltung seiner Vermögensnachfolge muß er daher ordnen, wer in welche Funktionen einrücken soll, wer versorgt werden muß und wessen Ansprüche möglichst zu reduzieren sind.
Natürlich gilt dieser Grundsatz nicht nur für den alternden Unternehmer, der in Ruhe seine Generationennachfolge plant, sondern genauso für den jungen Unternehmer, der durch Unfall oder Krankheit plötzlich aus dem Leben gerissen werden kann.

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge des BGB teilt die Erben nach verschiedenen Ordnungen ein. Erben erster Ordnung sind die eigenen Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge. Dabei mag manchen überraschen, daß das seit 1970 geltende Erbrecht für nichteheliche Kinder, die nach dem 1. Juli 1949 geboren wurden, 1998 erneut geändert wurde. Nun gehört das nichteheliche Kind, auch wenn ein Mann eine Ehefrau oder eheliche Kinder hinterläßt, ebenfalls zur Erbengemeinschaft und hat nicht nur einen Erbersatzanspruch.
Sind keine Erben erster Ordnung mehr vorhanden, erben die Eltern oder deren Abkömmlinge. Fehlen auch diese, erben die Großeltern und deren Abkömmlinge als Erben dritter Ordnung.
Der Ehepartner hat nach dem Gesetz eine besondere Stellung; er erbt bereits neben den Erben erster Ordnung je nach Güterstand. Ist Zugewinngemeinschaft vereinbart, erhöht sich die meinschaft vereinbart, erhöht sich die Erbquote des Ehepartners jedenfalls auf 1/2. Dieses reduziert seine Erbschaftssteuer und die Pflichtteilsansprüche anderer Erben. Daher bildet die schlichte Gütertrennung meist eine unvorteilhafte Lösung; besser sind bedingte Gütertrennung oder modifizierte Zugewinngemeinschaft in besonderer Ausgestaltung für Unternehmer.

Erbengemeinschaft

Bei mehreren Erben entsteht zunächst eine Erbengemeinschaft, deren naturgemäßes und gesetzliches Ziel die Auseinandersetzung und die Befriedigung der einzelnen Erben ist. Die gemeinschaftliche Verwaltung ist daher schwerfällig und für ein Unternehmen denkbar ungeeignet.

Minderjährige

Sind Minderjährige Miterben, muß bei Verfügungen, die für diese nicht nur vorteilhaft sind, sogar das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden. Der vorausschauende Unternehmer wird also alles daran setzen, keine Erbengemeinschaft entstehen zu lassen, oder aber diese durch einen eingesetzten Testamentsvollstrecker übersteuern.
Bei der individuellen Gestaltung der Erbfolge zielen die häufigsten Fälle auf die alleinige Einsetzung der Ehefrau, sofern die Kinder noch minderjährig sind. Oder aber das Erbe geht bereits unmittelbar auf die erwachsenen Kinder über; die Ehefrau wird anderweitig versorgt. Welche Gestaltung auch unter Gesichtspunkten der Erbschaftssteuer vorteilhaft ist, muß im Einzelfall gründlich überprüft werden. Dem Unternehmer liegt meist sehr am Herzen, den Lauf des Vermögens über mehrere Generationen hinweg zu kanalisieren. Ein beliebtes Modell ist dazu die Vor- und Nacherbschaft: Der Vorerbe ist in seinen Verfügungsrechten stark eingeschränkt,

auch noch bei der sogenannten befreiten Vorerbschaft. Ein anderes Modell ist die Vollerbschaft mit Schlußerbschaft: dabei kann der Vollerbe über das Vermögen frei verfügen, so daß es nur in dem dann vorhandenen Zustand auf den Schlußerben übergeht. Sofern durch den Vollerben neue Erben hinzutreten, etwa durch Wiederverheiratung, sind diese zwar von der Erbschaft ausgeschlossen, jedoch pflichtteilsberechtigt.

Pflichtteil

Besondere Aufmerksamkeit muß der Erblasser dem Pflichtteilsanspruch widmen. Denn auf den Pflichtteil hat jeder Anspruch, der von Gesetzes wegen Erbe wäre, vom Erblasser aber ausgeschlossen wurde. Eine Enterbung, bei der auch der Pflichtteilsanspruch fortfällt, ist nur in ganz außergewöhnlichen Fällen zulässig.
Der Pflichtteilsberechtigte kann seine Geldansprüche gegenüber dem Erben in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils sofort einfordern. Dieser Anspruch kann auch nicht beliebig verringert werden, indem der Erblasser sein Vermögen bereits zu Lebzeiten durch Zuwendungen schmälert. Stattet er nämlich den Erben bereits mit einer Existenzgrundlage aus (etwa mit Anteilen am Unternehmen), muß der Betrag gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten unter Umständen ausgeglichen werden. Auch Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Erbfall berechtigen zu einer Pflichtteilsergänzung. Die sicherste Lösung besteht letztlich in einem Erb- oder Pflichtteilsverzicht des Betreffenden, was sich jedoch meist nur durch Erbvertrag und mit entsprechender Gegenleistung erreichen läßt. Dieser Erbvertrag kann dann einseitig nicht mehr geändert werden.

Vermächtnis und Schenkung

In jedem Fall stellt sich für einen Unternehmer erheblicher Gestaltungsbedarf, wenn mehrere gesetzliche Erben vorhanden sind. Durch Vermächtnis kann er bestimmte Vermögensteile Erben und Nichterben zuwenden. Mit Auflagen und Bedingungen kann der Erblasser festlegen, daß der Erbe bestimmte Zuwendungen an Dritte vornimmt oder auch bestimmte Qualifikationen erreichen muß, um das Erbe im Unternehmen antreten zu können. In der Regel ist eine Teilungsanordnung über die Erbmasse sinnvoll. Dabei muß der Verfasser des Testaments klar bestimmen, ob Wertdifferenzen zwischen den Vermögensgegenständen unter den Erben noch ausgeglichen werden sollen. Nach einer anderen Variante kann der Erblasser seine gesetzlichen Erben auch nur in Höhe ihres Pflichtteils als testamentarische Erben einsetzen; da sie keinen Auszahlungsanspruch gegenüber dem Erben haben, wird das Unternehmen liquiditätsmäßig nicht belastet. Auch mit Schenkungen kann der Unternehmer bestimmte Vermögensteile nur zuwenden, sollte jedoch die Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmen. Beim Erbverzicht ist zu bedenken, daß dann Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter erhöht sein können. Jedenfalls sollte die Bewertung der Vermögensgegenstände stets realistisch erfolgen, da eine mögliche Nachbewertung zu Ausgleichsforderungen gegen den Erben führen kann.
Oft empfiehlt sich, das Unternehmen bereits zu Lebzeiten des Seniors auf den Nachfolger übergehen zu lassen. Bei einer vorweggenommenen Erbfolge findet folglich die Übertragung des Vermögens oder eines wesentlichen Teil davon durch den künftigen Erblasser statt. Geeignete Übergabeverträge dienen der Sicherung des Unternehmens durch einen planvollen und nicht abrupten Generationswechsel. Im Idealfall treffen die Eltern mit den Kindern eine Gesamtvereinbarung, die Gleichstellungsgelder und Abfindungen beinhalten. Werden nämlich gesetzliche Erben gegen deren Willen ausgeschlossen, provoziert eine solche einseitige Lösung regelmäßig Streit um Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung. Welche Form der Übergabe im einzelnen geboten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen. Der Senior hat die Wahl zwischen einer Normalschenkung ohne Bedingungen, einer Auflagenschenkung oder einer gemischten Schenkung. Will er sich selbst noch Nutzungsrechte am Unternehmen vorbehalten, bietet sich ein Nießbrauchsrecht an. Es ist nicht übertragbar und nicht vererbbar und bietet daher dem Nachfolger wiederum Schutz vor Wiederverheiratung des Seniors.

Testamentsvollstreckung

Für den Fortbestand des Unternehmens ist eine Testamentsvollstreckung in vielen Fällen unerläßlich. Die Gründe können verschiedenster Art sein: Wahrung der Kontinuität der Unternehmenspolitik, Sicherstellung einer funktionsfähigen Unternehmensführung, Geschäftsführung bei minderjährigen Erben, Sicherung und Bewahrung des Vermögens für spätere Erbengenerationen.
Inhalt, Umfang, Dauer und Ziel der Testamentsvollstreckung sind stets abhängig von den persön-

lichen unternehmerischen Zielen, der Familienstruktur, dem Alter der Kinder und anderen Bedingungen. Die Testamentsvollstreckung selbst kann in den verschiedensten Formen erfolgen. In der einfachen (gesetzlichen) Testamentsvollstreckung kann der Vollstrecker z.B. die Anteile einer Kapitalgesellschaft verwalten, bei der Vollmachtlösung verwaltet er im Namen und in Vollmacht der Erben und haftet nicht selbst. Die Erben müssen ihm allerdings, im Zweifel aufgrund einer Auflage im Testament, Vollmacht erteilen. Bei der Treuhandlösung wird das Unternehmen auf den Testamentsvollstrecker übertragen, der es im eigenen Namen führt und dafür haftet.
Welche der zahlreichen, denkbaren Gestaltungsvarianten für die Übertragung des Unternehmens auf einen Nachfolger richtig ist, kann sich nur nach dem Einzelfall bestimmen. Drei Prinzipien gelten aber stets: Klar verfügen, sauber trennen und rechtzeitig planen.

Besteuerung im Erbfall

Bereits in den Jahrzehnten des Aufbaus eines Unternehmens hat sich der Fiskus am Ertrag beteiligt. Bei der Übertragung des Betriebes auf einen Nachfolger schöpft der Staat nochmals 10 - 20 Prozent oder mehr ab. Verständlich, daß der Senior sich bemüht, die Belastung für die nachfolgende Generation so gering wie möglich zu halten.

Erbschaftsteuer

Seit der Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes gelten seit 1996 zwar gewisse Erleichterungen; andererseits müssen Erblasser und Erben bestimmte Einzelregelungen penibel einhalten, um nicht alle Vorteile zu verlieren.
Seit der Reform sind die vier Steuerklassen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf drei reduziert worden. Eltern und Voreltern gehören im Todesfall nun zu der Steuerklasse I, die die niedrigsten Progressionssätze enthält.
Zur Vermeidung oder Senkung der Erbschaftsteuer dienen zunächst die Freibeträge für Privatvermögen, die in etwa verdoppelt wurden. So gilt jetzt für Ehegatten ein Freibetrag von 307.000 EUR zuzüglich eines Versorgungsfreibetrages von 256.000 EUR. Bei der Vererbung auf Kinder und Enkelkinder bei verstorbenen Kindern wird diesen ein Freibetrag von 205.000 EUR und ein Versorgungsfreibetrag von 10.300 bis 52.000 EUR gewährt. Für die Übertragung des Hausrates gilt nochmals ein Freibetrag von ca. 40.000 EUR. Die Freibeträge werden jedem einzelnen der Erben gewährt, sollten also entsprechend ausgenutzt werden.
Auch übertragenes Betriebsvermögen wird um einen Freibetrag von 256.000 EUR entlastet, der Restbetrag nur noch mit 60 Prozent des Wertes angesetzt. Dies gilt sowohl für Sachwerte, als auch für Anteile an Personengesellschaften oder eine größere Beteiligung als 25 Prozent an inländischen Kapitalgesellschaften.
Diesen Vorteilen stehen jedoch strengere Regelungen bei der Vermögensbewertung gegenüber. So werden Grundstücke nunmehr inzwischen nicht mehr nur mit dem Einheitswert angesetzt, sondern mit dem Verkehrswert, gleich ob sie privat oder gewerblich genutzt werden. Dieser berechnet sich bei vermieteten Objekten mit dem 12,5-fachen der Jahresnettomiete unter Berücksichtigung von weiteren Korrekturfaktoren. Da diese Bewertung ebenfalls noch als verfassungswidrig gilt, ist alsbald mit einer Anhebung der Bemessungsgrundlage für Immobilien zu rechnen.

Ertragsteuer

Auch zusätzliche Ertragsteuer kann durch Vermögensübertragung ausgelöst werden. Wird nämlich durch geänderte Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse nach Betriebsübergang eine Betriebsaufspaltung beendet, weil ein Erbe die Besitzgesellschaft übernimmt, ein anderer die Betriebsgesellschaft, kommt es zu einer ungewollten Betriebsaufgabe. Die Folge ist eine Besteuerung der aufzudeckenden stillen Reserven. Auch wenn der Betriebserbe einen Ausgleichsbetrag an den Erben des Privatvermögens leisten muß, damit beide gleichgestellt sind, trifft den Privaterben der gleiche Effekt.

Gestaltungen

Welche Maßnahmen geeignet sind, Erbschaft- und Schenkungsteuer weitgehend zu vermeiden, hängt naturgemäß vom Einzelfall ab. Grundsätzlich sollte der Senior aber langfristig planen, denn nach jeweils zehn Jahren kann er wiederum bei Schenkungen zur vorweggenommenen Erbfolge die Freibeträge neu nutzen. Dabei ist sinnvoll, möglichst früh solche Unternehmensteile zu übertragen, die das größte Wertzuwachspotential enthalten. Bei schwankenden Unternehmensergebnissen sollte der Übertragungszeitpunkt in einer Phase niedrigen Ertrags gewählt werden. Bilanzielle Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich hier durch Rückstellun-

gen verschiedenster Art, Sonderabschreibung u. a. Nach Übertragung darf der Betrieb aber nicht veräußert oder stillgelegt werden, ansonsten geht der Freibetrag für das Betriebsvermögen nachträglich verloren. Auch übermäßige Entnahmen wirken steuerschädlich. Anteile an Gesellschaften sollten möglichst in einer Holding gebündelt werden, damit Ausgleichszahlungen an weichende Erben steuerlich absetzbar sind. Auch ausländische Beteiligungen und Sachwerte sollten besser über eine inländische Gesellschaft gehalten werden, um eine Spaltung des Erbrechts und doppelte Erbschaftsteuer zu vermeiden.

Ob Immobilien besser im Betriebs- oder im Privatvermögen plaziert sind, richtet sich nach der Ausschöpfung der Freibeträge und nach eventuellen Abfindungen.

Auch Gestaltungen zum Familienstand können erhebliche Auswirkungen haben: Anstelle der endgültigen Gütertrennung sollte eine modifizierte Zugewinngemeinschaft gewählt werden, weil im Erbfall ein Teil des vererbten Vermögens als Zugewinnausgleich steuerfrei bleibt. Schließlich muß jeder Erblasser im Hinblick auf volle Ausschöpfung aller verfügbaren Freibeträge und der Vermeidung aufeinander folgender und damit doppelt besteuerter Erbfolgen seine Regelungen treffen.
Gütertrennung und Berliner Testament sind spätestens bei erwachsenen Kindern in der Regel ein doppelter Kunstfehler.

Sinnvoll kann auch die Übertragung von Betriebsvermögen unter Vorbehaltsnießbrauch sein. Dabei erfolgt die Besteuerung erst nach Beendigung des Nießbrauchs, also dem Zusammenfallen der Rechte nach dem Erbfall. Als Bemessungsgrundlage gilt aber nur der historische Wert zum Zeitpunkt der Zuwendung.

15. Oktober 2003

CASTON SCRIPT
Unternehmensnachfolge
2001 / 2003
Herfurth, Kottik, Herfurth

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of ALLIURIS GROUP; www.alliuris.org

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D).
unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Daniela Rott, Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Ola Olusanya LL.M. Lawyer (UK) ; Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H, Legal Counsel (RI); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt; Isabelle Schmidt, B.Proc., Attorney (RSA); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Assessor jur. (TK).

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.